



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	1. Juni 2021
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	18. August 2021 bis 16. September 2021
Gültig ab:	1. Januar 2022

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹, Art. 21 und 29 Strassengesetz², Art. 9 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden³ und Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Diepoldsau⁴, als Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund, ausgenommen auf oder an Kantonsstrassen, sowie die Spezialfinanzierung Parkieren.

Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde Diepoldsau von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Zweck

Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen öffentlichen Parkflächen kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) örtlich sowie zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und/oder der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Das Dauerparkieren bedarf einer besonderen Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Parkfelder

Art. 3

Parkfelder dürfen nur von Fahrzeugen benützt werden, für die sie grössermässig bestimmt sind⁵.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Parkgaragen und
Parkhäuser

Art. 4

Parkgaragen und Parkhäuser gemäss Art. 1 werden mittels Parkuhren, Ticketsystem oder dergleichen bewirtschaftet. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

¹ sGS 151.2, abgekürzt GG

² sGS 732.1, abgekürzt StrG

³ sGS 151.53, abgekürzt FHGV

⁴ Gemeindeordnung vom 28. März 2012

⁵ Art. 79 Abs. 1bis und 1ter Signalisationsverordnung (SR 741.21, abgekürzt SSV)

Bewirtschaftete
Parkplätze

Art. 5

Parkplätze im Freien gemäss Art. 1 zu privaten oder öffentlichen Einrichtungen sowie zur Bereitstellung des für den Alten Rhein erforderlichen Parkplatzangebotes können mittels Parkuhren, Ticketsystem oder dergleichen bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Polizeiliche Sonder-
regelung

Art. 6

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen, Parkgaragen, Parkhäusern und Parkplätzen im Freien in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

In besonderen Fällen kann vorübergehend eine von der ordentlichen Strassensignalisation und -markierung abweichende Anordnung der Parkfelder oder Beschränkung der Parkierzeit festgelegt werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen können geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwendet werden.

In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen können Gebühren erhoben werden.

III. Dauerparkieren

Umfang der Berech-
tigung

Art. 7

Monats- und Jahresbewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen.

Mit einer Monats- oder Jahresbewilligung besteht kein Anspruch auf das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichen Strassen.

IV. Gebühren

Gebühren

Art. 8

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für das Dauerparkieren festgelegt sind. Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer, dem wirtschaftlichen Nutzen für den Berechtigten sowie nach den Vorgaben für die Spezialfinanzierung nach Art. 9ff.

V. Spezialfinanzierung

Grundsatz

Art. 9

Die Gebühren aus den durch die Politische Gemeinde bewirtschafteten Parkflächen werden im Sinne dieses Reglementes einer Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Einnahmen

Art. 10

Der Spezialfinanzierung werden folgende Einnahmen gutgeschrieben:

- a) Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkgaragen, Parkhäusern und Parkplätzen auf öffentlichem Grund durch Parkuhren, Ticketsysteme und dergleichen;
- b) Gebühren für polizeiliche Sonderparkierregelungen und Sonderbewilligungen.

Verwendung der Einnahmen

Art. 11

Die Einnahmen aus der Spezialfinanzierung werden zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:

- a) die Planungs-, Projektierungs-, Erstellungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Kapitalkosten für öffentlich benützbare
 - Parkgaragen und Parkhäuser, die der Politischen Gemeinde Diepoldsau gehören oder an denen die Politische Gemeinde massgeblich beteiligt ist;
 - Parkplätze im Freien, die der Politischen Gemeinde Diepoldsau gehören;
 - Parkleitsysteme, Steuerungskonzepte und Massnahmen, die zur Verbesserung der Parkierungssituation beitragen;
- b) die Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die Schaffung von Abstellplätzen für Velos und Mofas.

Ausgleichskonto

Art. 12

Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, so werden die jährlichen Überschüsse in ein Ausgleichskonto gelegt, das der Deckung allfälliger Defizite der Spezialfinanzierung dient.

Das Ausgleichskonto kann vorübergehend bevorschusst werden. Guthaben oder Vorschüsse des Ausgleichskontos werden verzinst.

Zuständigkeit

Art. 13

Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach den allgemeinen Kompetenzbestimmungen der Gemeindeordnung.

VI. Vollzug

Vollzug

Art. 14

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Referendum und
Vollzugsbeginn

Art. 15

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach dem Ablauf des Referendumsverfahrens.

Diepoldsau, 1. Juni 2021

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann